

II-917 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/13-2/80

1010 Wien, den 15. April 19 80
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

366/AB

1980-04-17

ZU 338/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten EGG und
Genossen an den Bundesminister für Ge-
sundheit und Umweltschutz betreffend
die wirkungsvolle Kontrolle der Nah-
rungsmittelimporte (Nr. 338/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

"1. Welche Instrumentarien sind derzeit vorhanden, um
eine wirkungsvolle Kontrolle der Nahrungsmittelimporte sicher-
zustellen?

2. Welche Erfahrungen wurden bei der Anwendung dieser
Instrumentarien bisher gemacht?

3. Wie hat sich seit dem Lebensmittelgesetz 1975 in
jährlichen Vergleichen die Zahl der Beanstandungen entwickelt,
welche Lebensmittelgruppen waren hievon im besonderen betroffen
und wieviel Strafen waren letztlich auf Grund der Verletzung
des Lebensmittelgesetzes im Rahmen der Verwaltungsanzeigen
oder der Strafbehörde notwendig?

4. Ist auf Grund der mehr als 3-jährigen Erfahrungen mit
dem Lebensmittelgesetz eine Novelle und wenn ja mit welchen
Schwerpunkten in Ausarbeitung?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Zunächst ist allgemein festzuhalten, daß die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die Maßnahmen zu deren Vollziehung die Gewähr geben, daß neben den inländischen Produkten auch die importierten Lebensmittel in gleicher Weise kontrolliert werden, sodaß ein wirkungsvoller Schutz der Verbraucher vor Nahrungsmittelimporten, die den österreichischen Bestimmungen nicht entsprechen, gegeben erscheint.

Im besonderen ist auf die Lebensmittel-Importmeldeverordnung, BGBl. Nr. 182/1978, hinzuweisen, welche die Importeure verpflichtet, bestimmte sensible Warengruppen hinsichtlich Menge, Gewicht, Warenempfänger und Lagerort innerhalb eines Tages zu melden.

Ergänzend hiezu besteht eine über Anregung des Gesundheitsressorts vom Finanzministerium erlassene Dienstanweisung an die Zollämter, bei größeren Importen sonstiger Lebensmittel Meldung an die Lebensmittelpolizeidienststellen zu erstatten. Auf Grund dieser Meldungen finden laufend Kontrollen, einschließlich von Probenziehungen und Untersuchungen statt.

Die auf Grund der Lebensmittel-Importmeldeverordnung gesammelten und statistisch verarbeiteten Importmeldungen bilden die Grundlage von Schwerpunktaktionen von Probenziehungen ausländischer Lebensmittel bei den Importeuren.

Fleisch- und Fleischwarenimporte unterliegen einer ständigen Kontrolle im Rahmen der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchführverordnung, BGBl. Nr. 200/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1977.

- 3 -

Zu 2.:

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Erfahrungen gezeigt haben, daß die Rechtsvorschriften sowie die Maßnahmen zu deren Vollziehung als durchaus richtungsweisend im Sinne einer effizienten Importkontrolle anzusehen sind.

Seit 1977 werden vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz jeweils für das folgende Kalenderjahr Revisions- und Probenpläne gemäß § 36 Abs. 1 LMG 1975 für die Landeshauptmänner erlassen, in denen zahlenmäßig die Kontrollen aller Lebensmittelbetriebe und die Gesamtzahl der von den Organen zu ziehenden Proben festgelegt werden. Seit dem Jahr 1978 wird in diesem Revisions- und Probenplan ausdrücklich auch der Anteil importierter Waren an den Probenzahlen bestimmter Warengruppen vorgeschrieben.

Die Lebensmittel-Importmeldeverordnung hat sich in diesem Zusammenhang außerordentlich bewährt. Durch die rasche Meldung kann die Probenziehung so gestaltet werden, daß eventuelle Beanstandungen bereits beim Importeur festgestellt werden können. Diese Verordnung wird demnächst einer Erweiterung hinsichtlich des Warenkataloges unterzogen, sodaß dann fast alle im Zolllarif aufscheinenden Warengruppen, mit einigen wenigen Ausnahmen, erfaßt sein werden.

Die statistisch verarbeiteten Importmeldungen bilden ferner die Grundlage der im Erlaßwege angeordneten, gezielten Schwerpunktaktionen von Probenziehungen ausländischer Lebensmittel bei den Importeuren.

Darüberhinaus stellen diese statistischen Daten eine wesentliche Grundlage bzw. Voraussetzung für die in Ausarbeitung befindliche Lebensmittel-Importkontrollverordnung dar, wobei es im wesentlichen darum geht, die vorhandenen Möglichkeiten in personeller und apparativer Hinsicht in die beste

- 4 -

Relation zum geforderten Effekt zu bringen.

Zu 3.:

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Importkontrollen, vor allem der gezielten Schwerpunktaktionen haben gezeigt, daß insbesondere Feinbackwaren, Zuckerwaren und Biere ausländischer Provenienz zu beanstanden waren. Deutlich sichtbare Erfolge solcher Aktionen zeigten sich auch durch die Verminderung von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen auf Salaten und Obst sowie bei der Erfassung der verbotenen Konservierung von Backwaren.

Zu 4.:

Zusammenfassend können folgende Schwerpunkte genannt werden, die eine präventive Importkontrolle gewährleisten:

1. Lebensmittel-Importmeldeverordnung
2. Im Erlaßwege verfügte Importkontrollaktionen
3. Lebensmittel-Importkontrollverordnung (in Ausarbeitung).

Wie bereits in den vorangegangenen Ausführungen dargelegt wurde, bietet das Lebensmittelgesetz 1975 im Zusammenhang mit den erwähnten Durchführungsverordnungen sowie den entsprechenden Vollzugsmaßnahmen bereits einen äußerst wirkungsvollen Schutz der Verbraucher bei importierten Lebensmitteln, der nicht nur dem vergleichbarer europäischer Länder entspricht, sondern in vieler Hinsicht weit darüber hinausgeht.

Der Bundesminister:

